

Auszug aus dem ThürKitaG

§ 2

Anspruch auf Kindertagesbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden. Zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 15

Räumliche Ausstattung

- (1) Kindertageseinrichtungen müssen über eine kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung verfügen. Es müssen
1. je Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von fünf Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche und Ruheräume, sowie
 2. je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von 2,5 Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche,
- vorhanden sein. Je Betreuungsplatz sollen mindestens zehn Quadratmeter Außengelände zur Verfügung stehen. Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztägig arbeiten, müssen nicht gebäudebezogen sein.
- (2) Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers befristete Ausnahmen von den Flächenanforderungen nach Absatz 1 zulassen.

§ 16

Personalausstattung

- (2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:
1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
 2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres,
 3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
 4. 12 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,

Auszug aus dem ThürKitaG

5. 16 Kinder im Alter nach der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung oder
 6. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4
betreut.
- (3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von
- a) 0,352 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
 - b) 0,234 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
 - c) 0,176 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
 - d) 0,117 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4 und
 - e) 0,088 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 6 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,031 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.

- (4) Eine Kindertageseinrichtung muss über pädagogische Fachkräfte mit einem Gesamtarbeitskraftanteil in Höhe von mindestens den nach Absatz 3 und § 17 Abs. 3 ermittelten Vollbeschäftigteneinheiten verfügen, mindestens jedoch über zwei pädagogische Fachkräfte.
- (5) In Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 mit einer Anzahl zu betreuender Kinder, die die Bildung von mehr als einer Gruppe ermöglichen, sind für Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Betreuungsarrangements zu schaffen, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dazu sind in der Regel Kleinkindgruppen zu bilden. Die Betreuungsbedingungen sind so zu gestalten, dass den besonderen Bedürfnissen nach Ruhe, Geborgenheit und Nähe entsprochen wird. Sofern es die psychische, physische und geistige Entwicklung eines Kindes in der Altersgruppe vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erlaubt, kann seine Betreuung mit Zustimmung der Eltern in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt erfolgen. In jedem Fall ist das in Absatz 2 geregelte Fachkraft-Kind-Verhältnis innerhalb der Gruppen nach den Sätzen 1 und 2 einzuhalten.
- (6) Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte kann durch weiteres geeignetes Personal sowie durch Eltern unterstützt werden, die bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung nach Absatz 4 nicht berücksichtigt werden.